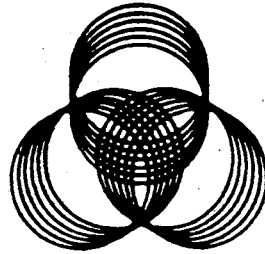


Hamburger Informationen

zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik

Nachrichten — Kurzberichte — Analysen — Forschungsprojekte — Pressemitteilungen — Materialien — Dokumente



Ausgabe 7 / 1989

Hamburg, Mai 1989

Dieter S. Lutz

1949 — 1989

Das Friedensgebot des Grundgesetzes

Anspruch und Wirklichkeit im vierzigsten Jahr

Inhalt:

- | | |
|--|------|
| 1. Die „Friedensnormen“ des Grundgesetzes | S. 1 |
| 2. Die Wehrverfassungsnormen des Grundgesetzes | S. 2 |
| 3. Der Friedensgeist des Grundgesetzes | S. 3 |
| 4. Fünf Forderungen des Grundgesetzes | S. 4 |

In diesem Jahr finden eine Reihe von Jubiläen statt, die alle mit Kriegsverhütung, Frieden und Versöhnung zu tun haben: Im April jährt sich zum vierzigsten Male die Unterzeichnung des Nordatlantikvertrages. Am 4. Mai begeht der Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge „Versöhnung über den Gräbern“ den 70. Jahrestag seiner Gründung. Das für die Bundesrepublik zweifelsohne wichtigste Jubiläum steht jedoch am 23. Mai ins Haus — die vierzigste Wiederkehr der Verkündung des Grundgesetzes. Zweifel, ob es unter friedenspolitischen Gesichtspunkten gerade für die Bundesrepublik und gerade von Verfassung wegen tatsächlich Grund zum Feiern gibt, sind allerdings angebracht.

1. Die „Friedensnormen“ des Grundgesetzes

Das Friedensgebot des Grundgesetzes ist vom Parlamentarischen Rat 1948/49 in einer ganzen Anzahl von Normen verankert worden, die der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland einen einmaligen Charakter geben. Zu diesen Normen gehören die Präambel, Art. 1 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1, 2 und 3, Art. 25 sowie Art. 26 Abs. 1 und 2 GG. Nach diesen Regelungen

— will das deutsche Volk als gleichberechtigtes Glied in einem Vereinten Europa dem Frieden der Welt dienen,

- sind die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte die Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt,
- darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden,
- sind Vereinigungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten,
- kann der Bund Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen,
- kann der Bund sich ferner zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen und hierbei in Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern,
- wird der Bund zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit Beitreten,
- sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechtes und gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes,
- sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und unter Strafe zu stellen,
- dürfen schließlich zur Kriegsführung bestimmte Waffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden.

Weiterführende Literatur

- Bahr, Egon/Lutz, Dieter S. (Hrsg.), *Gemeinsame Sicherheit. Dimensionen und Disziplinen. Bd. II: Zu rechtlichen, ökonomischen, psychologischen und militärischen Aspekten Gemeinsamer Sicherheit, Baden-Baden 1987.*
- Frank, Götz, *Der Friedensauftrag in der Wehrordnung des Grundgesetzes*, in: *Friedensanalysen Bd. 14/1981*, S. 106ff.
- Lenz, Helmut, *Atombewaffnung als Verfassungsgebot?*, in: *Zeitschrift für Politik 4/1958*, S. 355f.
- Lutz, Dieter S./Rittberger, Volker, *Abrüstungspolitik und Grundgesetz. Eine verfassungsrechtlich-friedenswissenschaftliche Untersuchung, Baden-Baden 1976.*
- Vogel, Klaus, *Die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für eine internationale Zusammenarbeit*, Tübingen 1964.

2. Die Wehrverfassungsnormen des Grundgesetzes

Der Parlamentarische Rat sah 1948/49 die Wiederaufrüstung des zukünftigen deutschen Staates nicht vor, schloß sie aber als politische Option auch nicht ausdrücklich aus. Es war daher zulässig, aber auch unabdingbare Voraussetzung für die Einführung militärischer Streitkräfte, diese durch Grundgesetznovellen verfassungsrechtlich zu legalisieren. Die Geschichte der Bundesrepublik kann deshalb besonders deutlich auch an der Gesetzgebung und den Normen abgelesen werden, die ihren Aufbau und ihre Entwicklung nach 1949 erst ermöglicht haben (vgl. auch Schaubild Nr. 1). Zu diesen Normen gehören insbes. Art. 12a Abs. 1 bis 6, Art. 17a Abs. 1 und 2, Art. 45a Abs. 1, 2, und 3, Art. 45b, Art. 65a Abs. 1 und 2, Art. 73 Nr. 1, Art. 80a, Abs. 1, 2 und 3, Art. 87a Abs. 1, 2, 3 und 4, Art. 115a bis Art. 115l. Nach diesen Regelungen

- kann die Wehrpflicht für Männer und andere Dienstverpflichtungen eingeführt werden,
- kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden, wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, darf die Dauer des Ersatzdienstes die Dauer des Wehrdienstes allerdings nicht übersteigen,
- können Grundrechte bei Wehr- und Ersatzdienstleistungen beschränkt werden,
- wird ein Bundestagsausschuß für Verteidigung bestellt, der auch zwischen den Wahlperioden tätig ist und die Rechte eines Untersuchungsausschusses besitzt,
- wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle berufen,
- hat der Bundesminister der Verteidigung die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte,
- regelt der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
- bedarf die Feststellung des Spannungsfalles einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen im Bundestag,
- stellt der Bund Streitkräfte zur Verteidigung auf, deren zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation sich aus dem Haushaltsplan ergeben müssen,
- trifft die Feststellung des Verteidigungsfalles der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates auf Antrag der Bundesregierung bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages,

— geht die Befehls- und Kommandogewalt im Verteidigungsfall auf den Bundeskanzler über.

Weiterführende Literatur

- Däubler, Wolfgang, *Stationierung und Grundgesetz, Reinbek bei Hamburg 1982.*
- Fuchs, Rainer, *Die Entscheidung über Krieg und Frieden. Friedensordnung und Kriegsrecht nach dem Bonner Grundgesetz*, Dissertation, Bonn 1981.
- *Der Kampf um den Wehrbeitrag, Bde I-III, München 1953.*
- Lepper, Manfred, *Die verfassungsrechtliche Stellung der militärischen Streitkräfte im gewaltenteilenden Rechtsstaat*, Bielefeld 1962.
- Lutz, Dieter S., *Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung*, in: *Friedensanalysen Bd. 2/1976*, S. 163 ff.
- Martens, Wolfgang, *Grundgesetz und Wehrverfassung*, Hamburg 1961.
- Rieder, Brunno, *Die Entscheidung über Krieg und Frieden im deutschen Verfassungsrecht*, Berlin 1984.

3. Der Friedensgeist des Grundgesetzes

Als sich die Verfassungsväter und -mütter in den Jahren 1948/49 zu ihren Beratungen trafen, wollten sie in bewußter Abkehr von der kriegerischen Vergangenheit des Deutschen Reiches dem zu schaffenden Grundgesetz einen — wie es der Abgeordnete der FDP und spätere Bundespräsident Heuß ausdrückte — „exzeptionellen Charakter“ verleihen und einen wertgebundenen demokratischen und friedlichen Staat konstituieren. Nach dem Willen des Parlamentarischen Rates sollten der zu errichtenden Bundesrepublik innenpolitisch, vor allem aber auch außenpolitisch neue Mittel und Wege erschlossen werden. Der Friedenswille des deutschen Volkes sollte in eindeutiger Abkehr von einem System, das selbst vor Angriffskriegen und millionenfachen Massenmorden und Versklavungen nicht zurückgeschreckt war, zum unabänderlichen Leitgedanken und Wesensmerkmal des Grundgesetzes erhoben werden.

An dieser von der Verfassung getroffenen Wertentscheidung für „Frieden“ müssen sich alle Normen des Grundgesetzes messen lassen. Nicht das Friedensgebot des Grundgesetzes kann es somit sein, das durch die Verfassungsänderungen von 1954, 1956 und 1968 einen Bedeutungswandel erfahren hat, sondern die nachträglich eingeführten Normen und ihre Konkretisierung als Militär- und Rüstungspolitik selbst sind es, die in den Friedensregelungen des Grundgesetzes auf ihre verfassungsrechtlichen Schranken stoßen. Das Grundgesetz läßt Rüstungspolitik und militärische Sicherheitspolitik zwar zu. Die Präferenz der Verfassung aber ist eindeutig: Sie will Frieden und Sicherheit aktiv und vorrangig auf der Basis allseitiger und gleichberechtigter internationaler Kooperation.

Zu Ende der 80er Jahre sehen Rüstungsrealität und Verfassungswirklichkeit allerdings ganz anders aus. Von dem nachdrücklichen Friedensoptimismus der Jahre 1948/49, von dem Vertrauen in die internationale Ordnung und dem Wunsch nach ihrer aktiven Mitgestaltung sowie von der Aufbruchstimmung der Verfassungsväter ist wenig zu spüren: Die Bereitschaft des Grundgesetzes, für eine neue Ordnung der internationalen Beziehungen aktiv tätig zu werden, ist zur realpolitischen Einordnung in traditionelle Machtbeziehungen degeneriert; der Wille der Verfassungsväter, auch

Vorleistungen zu erbringen, ist in den Leistungen des europäischen Musterknabens der NATO nicht mehr zu erkennen; das friedens- und sicherheitspolitische Gesicht der Bundesrepublik wird nicht von Rüstungsbegrenzung und Abrüstung geprägt, sondern im Gegenteil von der weltweit höchsten Dichte an Militär und Vernichtungspotential; der Dienst des deutschen Volkes am Frieden in der Welt ist zum Verdienst des fünfgrößten Exporteurs von Rüstungsgütern pervertiert; auf der bundesdeutschen Tagesordnung stehen nicht Vertrauensbildung, Friedenserziehung oder Rüstungskonversion, sondern Tiefflug, Modernisierung, Wehrpflichtverlängerung, Ungleichbehandlung von Kriegsdienstverweigerern und vieles mehr.

Friedensforschung die Ablösung der Militärpakte durch ein System der Kollektiven Sicherheit fordert oder die Friedensbewegung auf Vorleistungen drängt?

„Nach der einmütigen Auffassung des Konvents muß der Bund bereit sein, im Interesse des Friedens und einer dauerhaften Ordnung der europäischen Verhältnisse in die sich aus einem System kollektiver Sicherheit ergebenden Beschränkungen seiner Hoheitsverhältnisse einzuwilligen. Zwar wird damit dem deutschen Volk eine Vorleistung zugemutet. Nach dem, was im Namen des deutschen Volkes geschehen ist, ist aber eine solche Vorleistung, die entsprechende Leistungen der anderen Staaten im Gefolge hat, angebracht.“

Wer unter den bundesdeutschen Regierenden will sich heute noch an die Bekräftigung des Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee vom 10. bis 25. August 1948 erinnern, wenn die

Und wo ist mit Blick auf die heutigen Abrüstungsverhandlungen der Geist geblieben, der am 5. Januar 1949 noch zu folgender Streitszene im Parlamentarischen Rat zwischen den KPD-Abgeordneten Renner und dem Vertreter der SPD, Carlo Schmid, führte?

(1)

Übersicht über die Entwicklung der Verteidigungs- und Notstandsgesetzgebung

Verfassungsrecht (Datum/Fundstelle)	Relevante Normen des GG	Rechtslage/Änderung	Einfache Gesetze z.B.:
Grundgesetz 23.5.49 BGBl. S.1 BGBl. III Nr. 100-1	Präambel, Art. 1 II, 4 III, 24 II, III, 25, 26 I, II (tangiert Verteidigung mit Wenn-Dann-Charakter oder als Schranke) Art. 9 II, 18, 21 II, 143 aF, 91 aF; 37, 28 III; 81 (tangiert Notstand)	Wehrhoheit <i>nicht</i> begründet, aber zulässig — „aktive Friedenspolitik“ als Schranke und <i>Auftrag</i>	VerfassungsschutzG, BundeskriminalamtsG, BundesgrenzschutzG (1951)
4. ErgänzungG (Wehrverfassung) vom 26.3.54 BGBl. I 45.	Art. 73 Nr. 1 (*) 79 I Satz 2 (+) 142 (+)	Wehrhoheit begründet; Bundeskompetenz; Ermächtigung	FreiwilligenG EignungsübungsG
7. ErgänzungG (Wehrverfassung) vom 19.3.56 BGBl. I III	Art. 1 III, 12, 36, 49, 60 I, 96 III, 137 I (alle *) 17a, 45a, 45b, 59a, 65a, 87a, 87b, 96a, 143 (alle +)	Grundrechtseinschränkungen, Organisation des Wehrwesens	SoldatenG WehrpflichtG BundesleistungsG LandbeschaffungsG WehrbeauftragtenG OrdensG
Am 24.6.65 scheidet die Notstandsverfassungsvorlage am Nein der SPD in der 3. Lesung. Sieben einfache Notstandsgesetze werden mit einfacher Mehrheit angenommen.		verfassungsrechtliche Vorschriften für „Krisensituationen“ nicht eingeführt	SicherstellungsG für: Wirtschaft, Verkehr, Ernährung, Wasserwirtschaft; SchutzbauG, SelbstschutzG, ZivilschutzG
17. ErgänzungG (Notstandsverfassung) vom 24.6.68 BGBl. I 709	Art. 9 II, 10, 11 II, 12, 19 IV, 73 Nr. 1, 87a, 91 (alle *) 12a, 20 IV, Abschnitt IVa 53a, 80a, Abschnitt Xa 115a — 115f (alle +) 59a, 65a II, 142a, 143 (alle -)	Regelungen für Notstand eingeführt: Grundrechtseinschränkungen, Gesetzgebungsvereinfachung, Gesetzgebungskompetenz erweitert, Einsatz der Streitkräfte bei innerem Notstand	KatastrophenschutzG Arbeits sicherstellungsG ÄnderungsG zu den vier SicherstellungsG (s.o.) Gesetz zu Art. 10 GG, 6. WehrpflichtänderungG
31. ErgänzungG (Sicherstellungsnovelle) vom 28.7.72 BGBl. I 1305	Art. 35 II, 73 Nr. 10, 87 I Satz 2 (alle *) 74a Nr. 4 (+)	Einsatz des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung der Polizei	ÄnderungsG zu: VerfassungsschutzG, BundesgrenzschutzG 1972, BundeskriminalamtsG 1973
Art der Änderung:	(*) geändert	(+) eingeführt	(-) aufgehoben

„Schmid: Eine Reihe von Staaten, die dem Kriegsächtungspakt beigetreten sind, haben nicht daran gedacht, ihre Wehrmacht abzuschaffen, während unser Text über negative Maßnahmen wirklich noch hinausgeht.“

Renner: Sie wollen doch nicht behaupten, daß mit dieser Fassung die Bildung eines Heeres für Westdeutschland abgelehnt ist?

Schmid: Die Fassung geht noch weiter. Sogar sogenannte Wehresportvereine sind damit abgelehnt.“

Was ferner ist aus dem „Gewissen der Politiker“ geworden, die heute wieder über die Stationierung und/oder Modernisierung von Waffen beschließen, deren Einsatz als Massenvernichtung anzusehen wäre? In der Diskussion des Parlamentarischen Rates um ein unbeschränktes Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung gab gerade der Hinweis des Abgeordneten Eberhard in der 43. Sitzung des Hauptausschusses am 18. Januar 1949 auf die erzieherische Wirkung eines entsprechenden Absatzes vor dem Hintergrund der Vergangenheit den Ausschlag für eine gemeinsame interfraktionelle Zustimmung. Der SPD-Abgeordnete betonte:

„Ich glaube, wir haben hinter uns einen Massenschlaf des Gewissens. In diesem Massenschlaf des Gewissens haben die Deutschen zu Millionen gesagt: Befehl ist Befehl und haben daraufhin getötet. Dieser Absatz (gemeint ist das Grundrecht auf KdV — D.S.L.) kann eine große pädagogische Wirkung haben, und wir hoffen, er wird sie haben. Denn es wird durch ihn in die Gewissensentscheidung des einzelnen gelegt, ob er einen solchen Befehl für sich gelten lassen will oder in anderer Weise dem Lande dienen will. Darum glaube ich, gerade in dieser Situation nach dem Kriege und nach dem totalitären System, wo wir Schluß machen müssen mit der Auffassung: Befehl ist Befehl — wenn wir nämlich die Demokratie aufbauen wollen —, ist dieser Absatz angebracht.“

Sind schließlich die heutigen Politiker „bösen Willens“, wenn sie dem Erlaubnisvorbehalt zu Produktion und Export von Waffen nicht nur auf „Jagdflinten“ oder „Polizeirevolver“ begrenzen, wie noch im Parlamentarischen Rat der Abgeordnete Eberhard (SPD) auf der 12. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen vom 15. Oktober 1948 bzw. der Abgeordnete von Brentano (CDU) in der 6. Sitzung des Hauptausschusses vom 19. November 1948 meinte?

„Wir haben sehr real gedacht und haben uns entschieden, diesen Vorschlag zu machen. Wenn wir nämlich diesen Artikel in der ursprünglichen Fassung des Artikels 32 hier aufnehmen, wäre es in Deutschland nicht einmal möglich, Revolver herzustellen, um die Polizei zu bewaffnen. Das ist eine ganz nüchterne Feststellung. Wir sagen, daß keinerlei Kriegsgerät außer mit einer ausdrücklichen Genehmigung der Bundesregierung hergestellt werden kann, und wenn wir oben — was unsere allgemeine Absicht ist — in eindeutiger Weise zum Ausdruck bringen, daß wir den Krieg grundsätzlich als Mittel des Austrags internationaler Streitigkeiten ablehnen, kann nur derjenige, der bösen Willens ist, daraus ein Mißverständnis herleiten.“

Weiterführende Literatur

- Lutz, Dieter S., Krieg und Frieden als Rechtsfrage im Parlamentarischen Rat 1948/49, Baden-Baden 1982.
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 1984 zur Stationierung von US-Mittelstreckenraketen/BVerfGE 68, S. 1ff.
- Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Oktober 1987 zur Lagerung chemischer Waffen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Neue Juristische Wochenschrift 1988, S. 165ff.

4. Fünf Forderungen aus dem Grundgesetz

Vier Jahrzehnte nach Schaffung des Grundgesetzes scheinen die Verpflichtungen und Erfahrungen aus zwei Weltkriegen verdrängt und der Geist der Verfassungsväter (und -mütter) verschüttet. Geblieben sind allerdings die eingangs angeführten verfassungsrechtlichen Normen in Schrift und Wort. Ihnen heißt es neue Geltungskraft zu verschaffen: Politik kann und darf in einer rechtsstaatlichen Demokratie keinen rechtsfreien Raum für sich in Anspruch nehmen — auch und gerade nicht in Fragen der Rüstungs-, Sicherheits- und Friedenspolitik.

Soll die Kluft zwischen Anspruch und Realität geschlossen oder doch zumindest verringert werden, so gilt es wenigstens fünf Forderungen zu erheben:

1. Massenvernichtungsmittel und Vergeltungsstrategie:

Im Mittelpunkt des verfassungsrechtlichen Friedensgebotes, insb. der Präambel sowie der Art. 1 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2, Art. 24 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 GG stehen nicht nur der Deutsche, sondern der „Mensch“ und seine Rechte. Dem Friedensgebot liegt insofern eindeutig ein positives Verständnis von Frieden zugrunde. Militärische Verteidigungsmaßnahmen dürfen somit niemals Vergeltungscharakter besitzen. Die Teilnahme der Bundesrepublik am Abschreckungssystem ist deshalb schon insoweit unzulässig, als Abschreckung — um „glaubwürdig“ zu sein — bislang nach außen mit Vergeltungsschlägen auch und gerade mit Massenvernichtungsmitteln droht. Ist ein Verzicht auf Vergeltung im Rahmen der Abschreckung nicht möglich, so ist die Bundesrepublik aufgefordert, das Abschreckungssystem selbst zu verlassen.

(2)

Strukturelle Angriffsfähigkeit

Strukturelle Angriffsfähigkeit im weiteren Sinne (i.w.S.) ist gegeben, wenn die (inner-)gesellschaftliche und staatliche Struktur (Organisation) von Sicherheit Kriege als Mittel der Politik nach außen auf Dauer und erkennbar ausschließt. Strukturelle Angriffsfähigkeit im engeren Sinne (i.e.S.) liegt vor, wenn Streitkräfte der militärischen Abhaltung und gegebenenfalls effizienten Verteidigung dienen, nach Organisation, Struktur, Bewaffnung und Strategie aber eine militärische Aggression erkennbar nicht zulassen.

2. Friedensgefährdung und Offensivfähigkeit:

Das Friedensstörungsverbot der Art. 24 — 26, insb. des Art. 26 Abs. 1 GG wendet sich nicht nur gegen Angriffshandlungen, sondern gegen jegliche bereits abstrakte Friedensgefährdung. Zu fordern ist deshalb der Verzicht auf Militär und Rüstung in dem Maße, in dem der Defensivcharakter von Streitkräften und Waffen nicht unzweideutig feststeht. In der militärischen Realität heißt dies: Abhaltung statt Abschreckung und Strukturelle Angriffsfähigkeit statt Offensivfähigkeit (vgl. auch Kasten Nr.2).

3. Militärpakte und Abschreckung:

Die Bundesrepublik ist Mitglied eines Militärpaktes, der NATO, und somit Teil des Abschreckungsgefüges zwischen

(3)

Kollektive Sicherheit

Der Bund kann sich nach Art. 24 Abs. 2 GG „Zur Wahrung des Friedens“ nur einem „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen“. Der Begriff „kollektive Sicherheit“ muß dabei als ein „terminus technicus“ verstanden werden, d.h. er ist präzise von einer Militärallianz, einem Bündnissystem, einer Blockbildung oder einem militärischen Beistandspakt zu unterscheiden. Kollektive Sicherheit und Bündnisse jeglicher Art widersprechen einander definitorisch. Kollektive Sicherheit ist gerade die Antithese gegen das System der Bündnisverträge alten Stils, wie sie bis zum Ersten Weltkrieg üblich waren, aber auch in der Phase nach dem Zweiten Weltkrieg eine feste Organisationsstruktur im militärischen Bereich angenommen haben.

Das grundlegende Strukturprinzip eines kollektiven Sicherheitssystems kann mit dem Grundsatz „alle für einen und einer für alle“ illustriert werden. Als rechtliche Aussage charakterisiert dieser Grundsatz „kollektive Sicherheit“ als ein System, in dem sich die Staaten erstens zur automatischen Friedenssicherung untereinander verpflichten, zweitens die Schutzwirkung unabhängig davon eintritt, ob der Aggressor ein Mitgliedsstaat ist oder nicht, und drittens sich das Sicherheitssystem niemals gegen (einen) bestimmte(n) potentielle(n) Angreifer richtet. Universalität des Sicherheitssystems ist nach Art. 24 GG nicht erforderlich. Es genügt Regionalität („... in Europa und zwischen den Völkern der Welt...“). Gerade die derzeitigen regionalen Systeme weisen aber gegenüber den genannten Prinzipien der kollektiven Sicherheit wesentliche Abweichungen auf, die es nicht zulassen, ihnen den Charakter eines kollektiven Sicherheitssystems zuzusprechen. Dies gilt nicht nur für den Warschauer Vertrag, sondern auch für den NATO-Vertrag.

Ost und West. Allerdings spricht sich das Grundgesetz in Art. 24 Abs. 2 GG gerade nicht für Militärallianzen aus, erteilt vielmehr allein dem System Kollektiver Sicherheit seine antizipierte Zustimmung. Für die Bundesrepublik ergibt sich daraus die Pflicht, eine besonders aktive Rolle bei den verschiedenen Verhandlungen und Konferenzen zur Überwindung des Status quo und in Richtung zu einem kollektiven Sicherheitssystem zu spielen — auch unter Einschluß von Vorleistungen (vgl. auch Kasten Nr.3).

4. Rüstungsproduktion und Rüstungsexporte:

Das Grundgesetz stellt in Art. 26 Abs. 2 GG die Herstellung, Beförderung und das in Verkehrbringen von Kriegswaffen unter Erlaubnisvorbehalt. Sinn dieser Norm ist es — insbes. mit Blick auf das verfassungsrechtliche Friedensstörungsverbot — die Führung von Kriegen mit deutschen Exporten zu verhindern. Die derzeitige Regelung des Erlaubnisvorbehaltes ist deshalb umgehend und umfassend zu verschärfen

5. Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst:

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung wird im Art. 4 Abs. 3 GG als unbeschränktes Grundrecht verankert. Nach

Art. 12a Abs. 2 GG darf die Dauer des Ersatzdienstes die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. In der Realität der Bundesrepublik dauert der Zivildienst derzeit gleichwohl drei Monate länger, demnächst sogar sechs Monate, als der Wehrdienst. Eine Änderung dieser Praxis ist umgehend einzuleiten. Darüber hinaus ist den Zivildienstleistenden — vergleichbar den Wehrdienstleistenden — eine qualifizierte Ausbildung und/oder Fortbildung zu ermöglichen.

Weiterführende Literatur

- Bahr, Egon/ Lutz, Dieter S. (Hrsg.), *Gemeinsame Sicherheit. Idee und Konzept. Bd. I: Zu den Ausgangsüberlegungen, Grundlagen und Strukturmerkmalen Gemeinsamer Sicherheit*, Baden-Baden 1986.
- Bahr, Egon/ Lutz, Dieter S. (Hrsg.), *Gemeinsame Sicherheit. Konventionelle Stabilität. Bd. III: Zu den militärischen Aspekten Struktureller Nichtangriffsfähigkeit im Rahmen Gemeinsamer Sicherheit*, Baden-Baden 1988.
- Ipsen, Knut/ Fischer, Horst (Hrsg.), *Chancen des Friedens*, Baden-Baden 1986.
- Schomacker, Klaus/ Wilke, Peter/ Wulf, Herbert, *Zivile Alternativen für die Rüstungsindustrie*, Baden-Baden 1986.

Anhang I:

Auszüge aus der Diskussion der Verfassungsväter des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im Herrenchiemseer Konvent und im Parlamentarischen Rat 1948/49.

Abg. von Brentano (CDU): „Der Redaktionsausschuß war der Auffassung, daß man das Wort ‚Krieg‘ durch das Wort ‚Angriffskrieg‘ ersetzen sollte. Denn verboten ist der Angriffskrieg, während ein Verteidigungskrieg wohl nicht verboten sein dürfte. Zum anderen waren wir der Meinung, daß die Formulierung ‚sind verfassungswidrig‘ eine lex imperfecta darstellt. Mit dem Ausdruck Verfassungswidrigkeit ist noch nicht gesagt, was eventuell geschehen soll. Ein Verstoß gegen die Verfassung ist ja zur Zeit nicht unter Strafe gestellt. Wir waren der Auffassung, daß, wenn wir an den Gesetzgeber die Aufforderung richten, zu sagen, daß eine solche Handlung verboten ist und unter Strafe zu stellen ist, der Gesetzgeber die Anordnung auszuführen hat und alsbald ein Gesetz erlassen wird, das derartige Handlungen unter die entsprechende schwere Strafe stellt.“

Abg. Schmid (SPD): „Ich würde bitten, es bei der Fassung ‚sind verfassungswidrig‘ zu belassen. Wir haben über diese Dinge im Grundsatzausschuß sehr ausführlich gesprochen und haben uns dann entschlossen, zu der ursprünglichen Fassung zurückzukehren, die auch in der württembergisch-badischen Verfassung steht. Durch den Ausdruck ‚verfassungswidrig‘ soll die in einer Verfassung stärkste rechtliche Verurteilung eines Tuns ausgesprochen werden. Wenn hier erklärt wird, daß der Akt verfassungswidrig ist, so bedeutet es, daß ohne komplizierte Rechtsverfahren Paroli geboten werden kann, während mir, wenn es nur heißt: ‚sind verboten und unter Strafe gestellt‘, diese Möglichkeit nicht in dieser Weise gegeben zu sein scheint. Wenn hier steht: ‚sind verfassungswidrig‘, so scheint mir klar zu sein, daß der Gesetzgeber darin ohne weiteren Hinweis eine Anweisung finden muß, ein entsprechendes Strafgesetz zu erlassen. Es macht sich in einer Verfassung nicht schön, wenn es heißt: ‚sind unter Strafe zu stellen‘. Solche Imperative sind selten angebracht. Daher möchte ich vorschlagen, den Antrag, das Wort ‚Angriffskrieg‘ zu wählen, nicht anzunehmen. Wir sollten auch hier ein Stück weiter gehen, als man bisher üblicherweise gegangen ist, und sollten in unserem Lande schlechthin untersagen, die Führung von Kriegen vorzubereiten. Wir sollten damit unsere Meinung zum Ausdruck bringen, daß in einem geordneten Zusammenleben der Völker das, was man früher als die

ultima ratio regum, als das Souveränitätsrecht der Souveränitätsrechte ansah, schlechthin keine Stätte mehr haben soll, daß, wenn schon Gewalt ausgeübt werden muß, diese Gewalt nicht als nationaler Souveränitätsakt ausgeübt werden soll, sondern als Akt des kollektiven Selbstschutzes aller Nationen, die dafür sorgen, daß auf der ganzen Welt der Friede erhalten bleibt und es Angreifern unmöglich gemacht wird, den Frieden zu stören. Wenn wir sagen: ... einen Angriffskrieg vorzubereiten...; wird man uns schlicht entgegenhalten können: Nun, wer in dieser Welt hat denn je behauptet, er treibe Kriegsrüstungen, um einen Angriffskrieg zu machen? Es hat noch niemand etwas anderes gesagt, als daß seine Kriegsrüstungen dazu dienen, einen Verteidigungskrieg vorzubereiten. Letzten Endes ist der Unterschied zwischen Angriffskrieg und Verteidigungskrieg weitgehend zu einer Flause geworden. Deswegen meine ich, wir sollten hier nicht von Angriffskrieg, sondern von Krieg schlechthin sprechen, — trotz der Nürnberger Urteile.“

Abg. von Brentano (CDU): „In den internationalen Urteilen ist der Begriff des Angriffskrieges doch sehr klar umrissen worden, und es ist ein sehr klarer Gegensatz zwischen Krieg und Angriffskrieg geschaffen worden. Der Angriffskrieg ist in Nürnberg unter Strafe gestellt worden.“

Abg. Kaufmann (CDU): „Ich schließe mich an sich den Ausführungen des Kollegen Dr. Schmid an und bin dafür, die Fassung des Redaktionsausschusses mit der Ergänzung ‚verfassungswidrig‘ zu nehmen.“

Über die zweite Frage sich ausführlich zu unterhalten, ist nach keiner Richtung hin tunlich. In der Sache sind wir meiner Ansicht nach absolut einer Meinung. Es handelt sich lediglich um die Formulierung. In den württembergisch-badischen Verfassungsverhandlungen war eine Formulierung gefunden, die nach meiner Erinnerung ungefähr so lautete, daß der Krieg als Auseinandersetzungsmittel der Völker verurteilt wird. Wenn wir etwas Derartiges vielleicht in der zweiten Lesung einbauen können, wäre es glücklich.

Wir müssen aber auch irgendwo die verfassungsmäßige Möglichkeit haben, den einfachen Schutz des Bundesgebietes einzubauen. Denn wir leben ja in der Welt und nicht in irgendwelchem Idealzustand. Ich glaube also, man sollte in der zweiten Lesung versuchen, eine gemeinsame Lösung zu finden, vielleicht in der Linie der württembergisch-badischen Fassung. Das könnte vor dem jetzigen Satz des Artikels 31 als eine grundsätzliche Erklärung aufgenommen werden. Die Fassung des Redaktionsausschusses, die dann Absatz 2 werden würde, würde in diesem Falle durchaus unbedenklich sein, um so mehr als es richtig ist, daß der Begriff des Angriffskrieges, mit dem von allen Seiten viel Schindluder getrieben worden ist, jetzt einer klareren Definition unterliegt, als es vorher der Fall gewesen ist. Ich beantrage, daß wir jetzt die Fassung des Redaktionsausschusses mit der Änderung ‚verfassungswidrig‘ annehmen und uns danach gemeinsam bemühen, etwa mit der genannten Formulierung unsere grundsätzliche Stellungnahme zum Krieg in den Artikel hineinzuarbeiten.“

Abg. Renner (KPD): „Ich bin auch der Meinung, daß man diesem Artikel eine grundsätzliche Erklärung etwa in der Form vorausschicken sollte, wie sie die hessische Verfassung enthält. In der hessischen Verfassung steht nach meiner Erinnerung der kurze lapidare Satz: ‚Der Krieg ist geächtet.‘ Mit dieser grundsätzlichen Charakterisierung des Krieges wäre meines Erachtens sehr viel Gutes geschaffen. Ich bin der Meinung, daß man nicht die Einschränkung vornehmen soll, die in der Fassung des Redaktionsausschusses aufgegriffen worden ist und die auch mein sehr geschätzter Vorredner noch einmal sich zu eigen gemacht hat. Was ist ein Angriffskrieg, und was ist ein reiner Verteidigungskrieg? Darin wird eine Einigung nie zu erzielen sein, solange es in der Welt Aggressoren gibt. Aggressoren in der Welt gibt es, solange eine bestimmte Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung existiert. Da Sie diese nicht zu beseitigen beabsichtigen und an deren Beseitigung nicht mitzuarbeiten gedenken, sollte man sich auch diese Einschränkung sparen.“

Meines Wissens steht in der Verfassung von Südbaden noch ein Satz etwa des Inhalts, daß kein Staatsbürger zum Kriegsdienst gezwungen werden darf. Ich bin der Meinung, daß in unserem Artikel 29 b auch dieser Grundsatz verankert werden muß. Ich stelle den Antrag, daß der Artikel 29 b durch den Zusatz — der in der hessischen Verfassung enthalten ist — ergänzt wird: ‚Der Krieg ist geächtet‘ und daß an geeigneter Stelle eingeschaltet wird: ‚Kein Staatsbürger darf zum Kriegsdienst gezwungen werden.‘ Wir haben zu Beginn dieser Auseinandersetzungen, als es um die Präambel ging, hier ein schönes Wort gehört. Einer der Herren Verfassungsrechtler hat gesagt, Verfassungen sollten auch in ihrer Sprache so abgefaßt sein, daß sie dem ‚Maul des Volkes‘ gerecht werden. Das Volk versteht bestimmt eine Formulierung wie die: ... sind verboten und unter Strafe zu stellen‘ besser, als wenn wir es hier allein auf die Verfassungswidrigkeit abstellen. Dabei sei noch die Frage erlaubt, ob wir überhaupt eine Verfassung machen. Sie wagen doch das Kind selber nicht einmal Verfassung zu nennen, sondern reden immer nur vom Grundgesetz. Wenn man den Krieg wirklich bekämpfen will, wenn man die Mentalität im Volke ändern will, wenn man die alte nationalsozialistische und nationalstische Sehnsucht nach dem Krieg wirklich beseitigen will, dann soll man klar aussprechen: Der Krieg ist verboten, und Kriegsvorbereitungen sind unter Strafe gestellt. Das versteht der Mann auf der Straße viel eindeutiger, als wenn Sie mit der rein technischen Formulierung der Verfassungswidrigkeit kommen.“

(...)

Abg. Kaufmann (CDU): „Ich beantrage, daß Artikel 29 b einen Vordersatz folgenden Inhalts erhält: ‚Der Krieg ist geächtet.‘ Ich halte diesen Satz für um so notwendiger, als die sozialdemokratische Fraktion einen Antrag angekündigt hat, daß die Ablehnung des Kriegsdienstes nicht verfolgt werden darf, daß also das Recht besteht, Kriegsdienst zu verweigern. Wenn man schlicht und einfach sagt: ‚Der Krieg ist geächtet,‘ erübrigt sich die Einbringung eines derartigen Antrages. Wenn der Krieg geächtet ist, kann man erstens einmal nicht Soldat spielen und zweitens keinen zwingen, Soldat zu spielen, und man braucht dann auch keinen Antrag, der es erlaubt, den Kriegsdienst abzulehnen. Das Maximum von Logik wäre also die Einfügung des nackten Satzes: ‚Der Krieg ist geächtet.‘ Dann weiß jeder, was damit gemeint ist und was der Verfassungsartikel besagt. Damit ist zum Ausdruck gebracht, was das Gros des Volkes will. Das Volk will keinen Krieg und keinen Kriegsdienst.“

Abg. Schmidt (SPD): „Zwei Antworten auf Ihre zwei Fragen! Die Fassung ‚sind verfassungswidrig‘ geht sehr viel weiter als die Fassung ‚sind verboten.‘“

(Abg. Renner (KPD): „Nein!“)

Abg. Schmid (SPD): „Doch. Sie geht insofern weiter, als, wenn eine Handlung nur verboten ist, sie in einem geordneten Rechtsverfahren rückgängig gemacht werden muß. Wenn ich aber sage: ‚ist verfassungswidrig,‘ dann kann ich den Zustand mit jedem Mittel beseitigen, und der Betroffene hat sich dagegen zu wehren. Das nur zur Erläuterung.“

Die zweite Antwort ist, daß ‚Ächtung des Krieges‘ für sich allein nicht so weit geht wie die Bestimmung dieses Absatzes. Eine Reihe von Staaten, die dem Kriegsächtungspakt beigetreten sind, haben nicht daran gedacht, ihre Wehrmacht abzuschaffen, während unser Text über negative Maßnahmen wirklich noch hinausgeht. Aber Sie haben den Antrag gestellt, und man wird darüber abstimmen.“

Abg. Renner (KPD): „Sie wollen doch nicht behaupten, daß mit dieser Fassung die Bildung eines Heeres für Westdeutschland abgelehnt ist?“

Abg. Schmid (SPD): „Die Fassung geht noch weiter. Sogar sogenannte Wehrsportvereine sind damit abgelehnt.“

(...)

Zeittafel zur Entstehung des Grundgesetzes

1948

23. Februar bis 6. März;
20. April bis 2. Juni
Londoner Sechsmächtekonferenz (Teilnehmer: USA; Großbritannien; Frankreich; Benelux-Staaten).

1. Juli

Die westlichen Militärgouverneure überreichen den Ministerpräsidenten der Westzonen in Frankfurt drei in London vereinbarte Dokumente.

8.–10. Juli

Ministerpräsidentenkonferenz in Koblenz (Rittersturz). Erarbeitung einer „Stellungnahme“ zu den drei Dokumenten (nebst „Begleitnote“).

15.–16. Juli

Ministerpräsidentenkonferenz in Niederwald über die zwischenzeitliche Reaktion der Militärgouverneure auf die Koblenzer Beschlüsse.

20. Juli

Gemeinsame Konferenz der Militärgouverneure und der Ministerpräsidenten in Frankfurt.

21.–22. Juli

Erneute Ministerpräsidentenkonferenz in Niederwald. Teilweise Revision der Koblenzer Beschlüsse.

26. Juli

Schlußkonferenz der Militärgouverneure und der Ministerpräsidenten in Frankfurt. Ergebnis u. a.: Einigung, niedergelegt in einem deutsch-alliierten Schluß-Kommuniqué, einer Vereinbarung der Ministerpräsidenten über den Parlamentarischen Rat, sowie einem Modell eines Gesetzes über die Errichtung eines Parlamentarischen Rats.

10.–23. August

Beratungen des Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee. Teilnehmer: Bevollmächtigte der Länder.

15.–30. August

Wahlen der Mitglieder des Parlamentarischen Rats in den Landtagen.

31. August

Erneute Ministerpräsidentenkonferenz in Niederwald. U. a. Resümee der zur Verwirklichung der Frankfurter Dokumente durchgeführten Maßnahmen.

1. September

Konstituierung des durch die Ministerpräsidenten nach Bonn einberufenen Parlamentarischen Rats.

8.–9. September

Eingangsberatungen im Plenum des Parlamentarischen Rats.

15. September

Konstituierung der Fachausschüsse des Parlamentarischen Rats.

11. November

bis 10. Dezember

1. Lesung des Grundgesetzes im Hauptausschuß; parallel dazu weitere Beratungen in den Fachausschüssen. Gegensätze zwischen CDU/CSU und SPD insbesondere in Fragen: Länderkammer und Länderzuständigkeiten, Finanzwesen, Bundespräsident, „kulturelle Bestimmungen“.

22. November

Übergabe eines Aide mémoire der alliierten Militärgouverneure an den Präsidenten des Parlamentarischen Rats betr. die inhaltliche Gestaltung des Grundgesetzes.

2. Dezember

Adenauer wendet sich in einem Schreiben an die Militärgouverneure und regt vertrauliche Besprechungen über das Grundgesetz und das Besatzungsstatut an.

15. Dezember

bis 20. Januar 1949

2. Lesung des Grundgesetzes im Hauptausschuß.

16. und 17. Dezember

Besprechungen einer Delegation des Parlamentarischen Rats unter Adenauer mit den Militärgouverneuren in Frankfurt. SPD und FDP werfen Adenauer nach dem ersten Gesprächstag mißbräuchliche Verhandlungsführung vor (sog. „Frankfurter Affäre“).

1949

Seit 25. Januar

Verhandlungen des Fünfer-Ausschusses (ad hoc gebildetes Gremium aus je zwei Vertretern der CDU [!] und der SPD, sowie einem Vertreter der FDP).

31. Januar

Einigung über die strittigen Fragen im Fünfer-Ausschuß in Form einer schriftlichen Vereinbarung. Bayern und die Länder der Französischen Zone melden daraufhin ihre Opposition an. Fortführung der Verhandlungen des Fünfer-Ausschusses unter Einbeziehung von Regierungsvertretern der oppositionellen Länder.

5. Februar

Neue Einigung im Fünferausschuß (sog. „Großer Kompromiß“).

8.–10. Februar

3. Lesung des Grundgesetzes im Hauptausschuß auf der Grundlage des im Fünferausschuß getroffenen Kompromisses.

11. Februar

Adenauer übermittelt den Westalliierten den Grundgesetzentwurf zusammen mit einer von Zinn (SPD) erfolgten Ausarbeitung zum vorliegenden Entwurf, welche dessen „ausgesprochen föderalistischen Charakter“ darlegen soll.

2. März

Alliiertes Memorandum zum Grundgesetz (nebst einer Denkschrift zum Wahlgesetz). Darin Kritik: Der Grundgesetzentwurf weiche – insbesondere in föderalistischer Hinsicht – von den in dem Aide mémoire vom 22. November 1948 dargelegten Grundsätzen ab.

Seit 3. März

Verhandlungen des Siebener-Ausschusses (ad hoc gebildetes Gremium aus den Mitgliedern des Fünfer-Ausschusses und je einem Vertreter des Zentrums und der Deutschen Partei)

teilweise unter Hinzuziehung bayerischer Regierungsvertreter.

8.–10. März

Besprechungen zwischen Siebener-Ausschuß und alliierten Verbindungsoffizieren (teilweise unter Beteiligung alliierter Finanzsachverständiger) über die in der Note vom 2. März angesprochenen Materien.

17. März

Vorlage neuer deutscher Vorschläge zu den beanstandeten Materien (am folgenden Tage den alliierten Verbindungsoffizieren überreicht).

25. März

Schriftliche Stellungnahme der alliierten Verbindungsoffiziere zu den Vorschlägen des Siebener-Ausschusses. Darin Feststellung: die Vorschläge stimmten mit dem Memorandum vom 2. März nicht überein.

5. April

Die alliierten Außenminister drängen den Rat, in einer Mitteilung, das Grundgesetz fertigzustellen. Die CDU/CSU geht vom „Großen Kompromiß“ ab und schlägt vor, den Alliierten in der Frage der Finanzen nachzugeben.

6. April

Die SPD zieht sich aus dem Siebener-Ausschuß zurück.

20. April

SPD-Konferenz in Hannover. Vorlage eines verkürzten Grundgesetzentwurfs und Aufstellung von Bedingungen zum Grundgesetz.

22. April

Bekanntgabe einer „Botschaft“ der westalliierten Außenminister durch die Verbindungsoffiziere (datiert vom 8. April). Inhalt: Andeutung größerer Konzessionsbereitschaft.

24. April

Ein neuer Fraktionskompromiß wird den Alliierten übergeben.

25. April

Deutsch-alliierte Konferenz zum Grundgesetz in Frankfurt. Grundsätzliche Einigung über das Grundgesetz.

5.–6. Mai

4. Lesung des Grundgesetzes im Hauptausschuß.

6. Mai

2. Lesung des Grundgesetzes im Plenum des Parlamentarischen Rats.

8. Mai

3. und letzte Lesung des Grundgesetzes im Plenum des Parlamentarischen Rats. Annahme des Grundgesetzes.

12. Mai

Genehmigung des Grundgesetzes durch die Militärgouverneure zusammen mit der Verkündung des Besatzungsstatuts.

16.–22. Mai

Annahme des Grundgesetzes durch die Länder der Westzonen (außer Bayern).

23. Mai

Verkündung des Grundgesetzes.

Militär, Rüstung, Sicherheit

Herausgegeben von Dr. Dieter S. Lutz, Stellvertretender Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg

- 2 Schwarz, Günter; Lutz, Dieter S.; **Sicherheit und Zusammenarbeit – Eine Bibliographie zu MBFR, SALT und KSZE, 1980, 150 S., 58,- DM**
- 3 Krell, Gert (Hrsg.); **Die Rüstung der USA – Gesellschaftliche Interessen und politische Entscheidungen, 1981, 228 S., 49,- DM**
- 4 Lutz, Dieter S.; Große-Jütte, Annemarie (Hrsg.); **Neutralität – Eine Alternative? – Zur Militär- und Sicherheitspolitik neutraler Staaten in Europa, 1982, 279 S., 19,80 DM**
- 5 Krell, Gert; Lutz, Dieter S.; **Nuklearrüstung im Ost-West-Konflikt – Potentiale, Doktrinen, Rüstungssteuerung, 1980, 217 S., 24,- DM**
- 6 Lüders, Carl H.; **Ideologie und Machtdenken in der Außen- und Sicherheitspolitik der Sowjetunion, 1981, 113 S., 12,80 DM**
- 7 OTA, Kongress der Vereinigten Staaten, Office of Technology Assessment; **Atomkriegsfolgen – Mit einer Einleitung von Dieter S. Lutz, 1984, 205 S., 19,80 DM**
- 8 Kutz, Martin; **Reform und Restauration der Offizierausbildung der Bundeswehr – Strukturen und Konzeptionen der Offizierausbildung im Widerstreit militärischer und politischer Interessen, 1982, 241 S., 39,- DM**
- 9 Schulz, Karl-Ernst (Hrsg.); **Die Neuordnung von Bildung und Ausbildung in der Bundeswehr – Eine Bilanz nach zehn Jahren, 1982, 260 S., 39,- DM**
- 10 Graf von Baudissin, Wolf; Lutz, Dieter S. (Hrsg.); **Kooperative Rüstungssteuerung – Sicherheitspolitik und Strategische Stabilität, 1981, 242 S., 19,80 DM**
- 11 Graf von Baudissin, Wolf; Lutz, Dieter S. (Hrsg.); **Konflikte, Krisen, Kriegsverbütung – Fragen, Analysen, Perspektiven, 1981, 238 S., 19,80 DM**
- 12 Strübel, Michael; **Neue Wege der italienischen Kommunisten – Zur Außen- und Sicherheitspolitik der KPI (1973 bis 1981), 1982, 424 S., 49,- DM**
- 13 Lutz, Dieter S.; **Sicherheitspolitik am Scheideweg?, 1982, 780 S., 39,- DM**
- 14 Beuter, Heinz-Jürgen; **Von SALT zu START – Ein System antagonistischer Rüstungssteuerung, 1982, 336 S., 49,- DM**
- 15 Mutz, Reinhard; **Konventionelle Abrüstung in Europa – Die Bundesrepublik Deutschland und MBFR, 1984, 277 S., 49,- DM**
- 16 Mutz, Reinhard (Hrsg.); **Die Wiener Verhandlungen über Truppenreduzierungen in Mitteleuropa (MBFR) – Chronik, Dokumentation, Glossar und Bibliographie 1973–1982, 1983, 444 S., 39,- DM**
- 17 Bouwer, Günter; **Vom MRCA Tornado zur zivilen Alternative – Ein Beitrag zur Diskussion um die Rüstungskonvention, 1983, 176 S., 49,- DM**
- 18 Lutz, Dieter S.; Müller, Erwin (Hrsg.); **Vertrauensbildende Maßnahmen – Zur Theorie und Praxis einer sicherheitspolitischen Strategie, 1982, 239 S., 19,- DM**
- 19 Graf von Baudissin, Wolf (Ed.); **From Distrust to Confidence – Concepts and Dimensions of Confidence-Building Measures – Volume II, 1983, 121 S., 49,- DM**
- 20 Böge, Volker; Wilke, Peter; **Sicherheitspolitische Alternativen, 1984, 263 S., 49,- DM**
- 21 Vogt, Wolfgang (Hrsg.); **Sicherheitspolitik und Streitkräfte in der Legitimitätskrise? – Analysen zum Prozeß der Delegitimierung des Militärischen im Kernwaffenzeitalter, 1983, 308 S., 49,- DM**
- 22 Lutz, Dieter S.; **Krieg und Frieden als Rechtsfrage im Parlamentarischen Rat 1948/49 – Wertentscheidung, Auslegungsmethodik, Dokumentation, 1982, 125 S., 39,- DM**
- 23 Lutz, Dieter S. (Hrsg.); **Weder Wehrkunde noch Friedenserziehung? – Der Streit in der Kultusministerkonferenz 1980/83 – Arbeitsmaterialien zum Thema Frieden in Unterricht und Politischer Bildung, 1984, 478 S., 49,- DM**
- 24 Müller, Erwin (Hrsg.); **Dilemma Sicherheit – Beiträge zur Diskussion über militärische Alternativkonzepte, 1984, 236 S., 49,- DM**
- 25 Lutz, Dieter S.; **Towards a Methodology of Military Force Comparison – An Introduction into some aspects of an instrument of security policy with special emphasis on nuclear forces, 1986, 255 S., 49,- DM**
- 26 Schleker, Manfred; **Ernstfall Friede – Zum zivil-militärischen Verhältnis in der Bundesrepublik Deutschland, 1984, 227 S., 39,- DM**
- 27 Nolte, Hans-Heinrich; Nolte, Wilhelm; **Ziviler Widerstand und Autonome Abwehr, 1984, 284 S., 49,- DM**
- 28 Lutz, Dieter S.; Müller, Erwin; Pott, Andreas; **Seemacht und Sicherheit, 1986, 213 S., 49,- DM**
- 29 Müller, Erwin; **Rüstungspolitik und Rüstungsdynamik: Fall USA – Zur Analyse der Rüstungsmotive einer Weltmacht und zur Theorie moderner Rüstungsdynamik, 1985, 378 S., 49,- DM**
- 30 Lutz, Dieter S. (Hrsg.); **Kollektive Sicherheit in und für Europa – Eine Alternative – Beiträge zur Utopie und Umsetzung einer neuen Friedens- und Sicherheitspolitik, 1985, 396 S., 49,- DM**
- 31 Birckenbach, Hanne-Margret; **Mit schlechtem Gewissen – Wehrdienstbereitschaft von Jugendlichen, 1985, 362 S., 39,- DM**
- 32 Holtz, Uwe (Hrsg.); **Entwicklung und Rüstung – Öffentliche Anhörung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit des Deutschen Bundestages, 1984, 303 S., 47,- DM**
- 33 Lutz, Dieter S. (Hrsg.); **Im Dienst für Frieden und Sicherheit – Festschrift für Wolf Graf von Baudissin, 1985, 392 S., 49,- DM**
- 34 Hamann, Rudolf (Hrsg.); **Die »Süddimension« des Ost-West-Konfliktes, 1986, 267 S., 29,- DM**
- 35 Ipsen, Knut; Fischer, Horst (Hrsg.); **Chancen des Friedens, 1896, 158 S., 25,- DM**
- 36 Galtung, Johan; **Hitlerismus, Stalinismus, Reaganismus, 1987, 169 S. + I-IV, 27,- DM**
- 37 Schomacker, Klaus; Wilke, Peter, Wulf, Herbert; **Zivile Alternativen für die Rüstungsindustrie, 1986, 174 S., 19,- DM**
- 38 Leitenberg, Milton; **Rüstung und Sicherheitspolitik, 1987, 295 S., 69,- DM**
- 39 Bald, Detlef (Hrsg.); **Millz als Vorbild?, 1987, 148 S., 39,- DM**
- 40 Bahr, Egon; Lutz, Dieter S. (Hrsg.); **Gemeinsame Sicherheit – Idee und Konzept, Bd. I, 1986, 280 S., 19,- DM**
- 41 Bahr, Egon; Lutz, Dieter S. (Hrsg.); **Gemeinsame Sicherheit – Dimensionen und Disziplinen, Bd. II, 1987, 310 S., 19,- DM**
- 42 Bahr, Egon; Lutz, Dieter S. (Hrsg.); **Gemeinsame Sicherheit – Konventionelle Stabilität, Bd. III, 1988, 502 S., 19,80 DM**
- 46 Heisenberg, Wolfgang; Lutz, Dieter S. (Hrsg.); **Sicherheitspolitik kontrovers, 1987, 955 S., 47,- DM**
- 47 Peters, Ingo; **Transatlantischer Konsens und Vertrauensbildung in Europa, 1987, 270 S., 49,- DM**
- 48 Walz, Dieter (Hrsg.); **Drei Jahrzehnte Innere Führung, 1987, 195 S., 38,- DM**
- 49 Brill, Heinz; Bogislaw von Bonin; **Im Spannungsfeld zwischen Wiederbewaffnung – Westintegration – Wiedervereinigung, 1988, 308 S., 59,- DM**



NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 · 7570 Baden-Baden



Impressum:

Herausgeber der „Hamburger Informationen“ ist das Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH), 2000 Hamburg 55, Falkenstein 1, Tel. 040-86 90 54/56, Postgironkonto Hamburg 38 43 40-207.

Das IFSH ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts. Laut Satzung ist es Zweck der Institutsarbeit, „sich im Rahmen der Friedensforschung speziell mit sicherheitspolitischen Problemen zu befassen und dabei die Kriterien von freier For-

schung und Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Publizierung der Forschungsergebnisse zu erfüllen“.

Den Inhalt der Beiträge verantworten die Autoren, er repräsentiert nicht unbedingt die Meinung des IFSH. Nachdruck ist erlaubt nach schriftlicher Information des IFSH.

Die „Hamburger Informationen“ erscheinen unregelmäßig und sind – soweit vorrätig – kostenlos über das IFSH erhältlich.

ISSN 0931-8399